



SATZUNG DES SPORTBEIRATES der Stadt Nidda

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat durch Beschluss vom 18.05.2004 folgende Satzung des Sportbeirates der Stadt Nidda beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Der Sportbeirat und seine Funktionen

- § 1 Aufgaben und Rechte des Sportbeirates
- § 2 Zusammensetzung und Bildung

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Sportbeirates; Ablauf der Sitzungen, Vorsitz und Stellvertretung im Sportbeirat

- § 3 Erste (konstituierende) Sitzung des Sportbeirates
- § 4 Einberufen der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Anträge für den Sportbeirat
- § 9 Ändern der Tagesordnung
- § 10 Niederschrift (Protokoll)

III. Schlussvorschriften

- § 11 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien
- § 12 Inkrafttreten

I. Der Sportbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Sportbeirates

- (1) Der Sportbeirat vertritt die Interessen der Sporttreibenden der Stadt Nidda. Er berät die Organe der Stadt Nidda in allen Angelegenheiten, die den Sport betreffen.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie der für Sport zuständige Ausschuss hören den Sportbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die den Bereich Sport betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Sportbeirat innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt. In dem für Sport zuständigen Ausschuss können sich die/der 1. Vorsitzende des Sportbeirates und dessen Stellvertreter/in des Sportbeirates hierzu mündlich in den Sitzungen äußern.
- (3) Der Sportbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Bereich Sport betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Nidda ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die/der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Sportbeirat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Die Mitglieder des Sportbeirates werden von folgenden Vereinen, Verbänden, Parteien und Behörden benannt:
 1. den Sportvereinen, und zwar je angefangene 500 Vereinsmitglieder 1 Mitglied
 2. den Schulen, und zwar je angefangene 1.000 Schüler 1 Mitglied
 3. den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Parteien, und zwar je angefangene 10 Parlamentsitze 1 Mitglied
- (2) Die zu benennenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Amtszeit des Sportbeirates ist identisch mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
Die Mitglieder sind bis spätestens 4 Wochen nach der Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat schriftlich zu benennen.
Die Mitglieder des Sportbeirates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Sportbeirates im Amt.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Sportbeirates; Ablauf der Sitzungen, Vorsitz und Stellvertretung im Sportbeirat

§ 3 Erste (konstituierende) Sitzung des Sportbeirates

Die konstituierende Sitzung des Sportbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die/der Vorsitzende des Magistrates lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.

§ 4 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende des Sportbeirates beruft die Mitglieder des Sportbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Sportbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die/der Vorsitzende des Sportbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen werden mit schriftlicher Einladung alle Mitglieder des Sportbeirates, der/die Vorsitzende für Sport zuständigen Ausschuss, der Magistrat, sowie die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (3) Zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Sportbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Sportbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Sportbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Sportbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Sportbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens vier Stellvertreter/innen. Die Stellvertreter/innen unterstützen die/den Vorsitzenden bei ihrer/seiner Arbeit und vertreten sie/ ihn.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Sportbeirates und des Vorstandes. Sie/er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorstand vertritt die Interessen des Sportbeirates nach außen.

§ 8 Anträge für den Sportbeirat

- (1) Die Mitglieder des Sportbeirates können Anträge in die Jahrestagung einbringen.
- (2) Die Anträge müssen schriftlich an die Adresse der/des Vorsitzenden des Sportbeirates gestellt werden. Die/der Vorsitzende setzt sie auf die Tagesordnung der Sitzung.
- (3) Eilanträge können in der Jahrestagung gestellt werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 9 Ändern der Tagesordnung

Der Sportbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 10 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzungen des Sportbeirates und seines Vorstandes sind jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie der/dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die/der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem/die Vorsitzende/n des für Sport zuständigen Ausschusses, dem Magistrat und dem/der Bürgermeister/in ein Exemplar zur Verfügung. Die Niederschrift kann auch durch E-Mail übermittelt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht.
- (3) Sind Mitglieder des Sportbeirates und des Vorstandes mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies bis zur nächsten Sitzung vortragen und zur Abstimmung stellen.

III. Schlussvorschriften

§ 11 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Vorstand des Sportbeirates werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Sportbeirates erhält eine Fotokopie der Satzung.

Nidda, den 9. Juni 2004

DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA

Lucia Puttrich
Bürgermeisterin